

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Andrea Körner 563-4891 andrea.koerner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.02.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1784/23/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.03.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Gemeinnützigkeit BuGa-Gesellschaft		
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.02.2023		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.02.2023 (VO/1784/23).

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung durch die Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Schneidewind

Beantwortung

Frage 1:

„Welche Folgen hat es für die Stadt, insbesondere für den städtischen Haushalt, sollte die ‚Gemeinnützigkeit‘ (§ 2 des finalen Vertragsentwurfes VO/1110/22) nicht anerkannt werden? Inwieweit hängt insbesondere die Bewilligung öffentlicher Mittel an der ‚Gemeinnützigkeit‘?“

Antwort zu Frage 1:

Hinweis der Verwaltung: In dem der Verwaltungsvorlage VO/1110/22 angefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages betrifft der § 3 die Gemeinnützigkeit der BUGA-Gesellschaft (der von der Fraktion DIE LINKE angeführte § 2 ist mit „Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck“ betitelt).

Zur Beantwortung in der Sache:

Die Stadt Wuppertal hat die finale Version des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages dem Finanzamt übermittelt mit der Bitte um Prüfung, ob der Inhalt des Vertragsentwurfes gemeinnützigkeitskonform im Sinne des § 60 Abgabenordnung (kurz: AO) sei. Das Finanzamt Wuppertal-Barmen hat durch Mail vom 03. November 2022 bestätigt, dass seitens des Finanzamtes Wuppertal-Barmen keine Bedenken hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen in dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH bestünden, womit die Voraussetzungen des § 60 AO erfüllt seien.

Es wird Aufgabe der zu gründenden gemeinnützigen GmbH sein, bei der Führung ihrer Geschäfte den Anforderungen des § 60 AO stets gerecht zu werden. Die gemeinnützige GmbH kann anders als die GmbH, die ausschließlich eine Gewinnerzielungsabsicht für eigene Zwecke anstrebt, staatliche Fördermittel bzw. Zuschüsse beantragen.

In Betracht kommen Zuschüsse zu Investitionen und / oder Zuschüsse zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auch mehrstufig bewilligt und ausgezahlt werden können. Fördermittel bzw. Zuschüsse können durch das Land oder andere öffentliche Stellen gewährt werden.

Welche Fördermittel bzw. Zuschüsse die Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH beantragen kann, wird in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater der Gesellschaft und dem zuständigen Ministerium geprüft werden.

Frage 2:

„Was wissen Sie über die Gemeinnützigkeitsverfahren bei anderen Bundesgartenschauen?“

Antwort zu Frage 2:

Die Gesellschaften, die zur Durchführung von Bundesgartenschauen in den verschiedenen vorherigen (und aktuellen / kommenden) Veranstaltungsorten gebildet wurden, waren ebenfalls – wie jetzt in Wuppertal vorgesehen – gemeinnützige Gesellschaften mbH. Formale Aspekte vor Ort zur Gemeinnützigkeit (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) wären dort jeweils mit den zuständigen Finanzbehörden zu erörtern gewesen sein.

Erkenntnisse zu diesen Prozessen oder konkrete Informationen über Verfahren in anderen Kommunen, die die Verfahren der Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen, liegen der Stadt Wuppertal nicht vor.

Frage 3:

„Wie werden der Rat, einzelne Ausschüsse und weitere Gremien an der Konkretisierung der in § 2 des Vertragsentwurfes (VO/1110/22) der ‚Gemeinnützigkeit‘ und der Bewilligung beteiligt?“

Antwort zu Frage 3:

Nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen, dass die Stadt Wuppertal von der DBG den Zuschlag zur Durchführung der BUGA 2031 erhält.

Geplant ist, dass der bisherige Bewerbungsbeirat dann in einen Planungsbeirat überführt wird.

Die gGmbH wird nach ihrer Gründung die formelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit ihrer Satzung gem. § 60a AO beim Finanzamt einholen.

Die Geschäftsführung der gGmbH wird den Planungsbeirat und die politischen Gremien nach Zugang des Anerkennungsbescheides des Finanzamtes über die Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Satzung informieren.

Der Planungsbeirat, der (noch zu gründende) Aufsichtsrat und alle politischen Gremien werden danach laufend über die Planungen der gGmbH und das operative Geschäft von der Geschäftsführung der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH in Sitzungen informiert werden.